Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Preis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.
Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen.

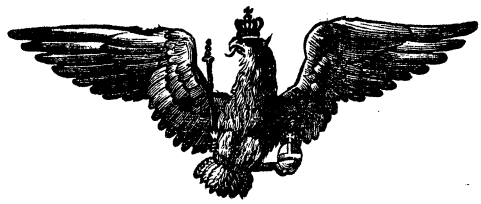

Preis für die 3gespaltene Zeile 10 Pf., für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 15 Pf.
Bedingt die Aufnahme eines Inserats den Druck einer Beilage, so erhöhen sich die Kosten desselben um 3 Mark.

Redakteur: Hermann Kappner.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 16. Oels, den 22. April 1910. **48. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 168. Oels, den 15. April 1910.

Gefechtsschießen

des Jägerbataillons und der Maschinen-Gewehr-Abtheilung am 4. Mai d. Js., von 6 Uhr Vormittags bis 6 30 Uhr Nachmittags im Gelände bei Pischkawe mit der Schußrichtung auf die Fuchsheide, den Finsterbusch und den Süßwinkeler Wald.

Die Chaussee Klein-Oels—Pischkawe—Kritschen wird nicht gesperrt.

Den Weisungen der ausgestellten Posten ist Folge zu leisten.

Nr. 169. Oels, den 19. April 1910.

Wegen Pflasterarbeiten im Dorfe Sacrau wird die Kreischaussee Hundsfeld-Sacrau von km 0,0 bis km 1,7 vom 25. April d. Js. ab auf 14 Tage für den Wagenverkehr gesperrt. Die Wagen haben den sogenannten Kirchweg zu benutzen.

Nr. 170. Oels, den 18. April 1910.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Hundesteuerhebelisten nach Festsetzung der Steuer für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1910 mit dem Veranlassen zu, die Listen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 8 Tage lang öffentlich auszulegen. Ueber etwa erhobene Einsprüche ist mir sofort, spätestens bis 5. Mai cr. zu berichten, damit noch vor der Ablieferung der Hundesteuer im Juni d. Js. die etwaige Berichtigung der Listen erfolgen kann. Alle später eingehenden Reklamationen können im laufenden Halbjahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 171. Oels, den 16. April 1910.

Der Herr Reichskanzler hat bezüglich der Stempelverwendung bei Quittungen über Zahlungen seitens der nicht unter öffentlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, insbesondere der genossenschaftlichen Spar- und Darlehnsvereine, gemäß Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes dahin entschieden, daß der Stempel nicht zu verwenden ist, wenn es sich um Guthaben handelt, über die nicht anders als im Wege der Baarabhebung verfügt werden kann, und wenn außerdem die Zahlungen aus dem Guthaben ausschließlich gegen Vorlegung des Sparbuchs behufs Eintragung der Abhebung durch die Sparkasse oder Genossenschaft erfolgen dürfen.

Nachdem sich der Herr Finanzminister damit einverstanden erklärt hat, daß auch in Preußen danach verfahren wird, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die in Betracht kommenden Genossenschaften in geeigneter Weise hiervon zu verständigen.

Nr. 172. Oels, den 16. April 1910.

Am 12. d. Mts., Mittags hat sich der Rentenempfänger Wilhelm Liehr, wohnhaft bei dem Schuhmacher Gustav Knuhr in Oels, heimlich entfernt.

Liehr machte in letzter Zeit den Eindruck eines Geisteskranken, sodaß Selbstmord nicht ausgeschlossen erscheint. Der Vermißte ist 65 Jahre alt, ungefähr 1,54 m groß, geht etwas nach vorn gebückt, trägt schwarze Pudelmütze, ein paar graue Hosen, eine graue Weste mit blauem Rücken, eine helle, gekästelte Unterjacke, ein Barchendhemd, ein paar Töffelschnürschuhe mit Lederbesatz, kleinen grauen Schnurrbart und sieht nur auf das linke Auge.

Am 12. d. Mts., Abends ist er auf der nach Groß-Wartenberg führenden Chaussee in der Nähe des großen Exerzierplatzes gesehen worden. Es ist anzunehmen, daß er auch in derselben Richtung weitergegangen ist.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleibe des Liehr Ermittelungen anzustellen und mir im Ermittelungsfalle sofort Anzeige zu erstatten.

Nr. 173. Oels, den 20. April 1910.

Die Schutzpocken-Impfung pro 1910 betreffend.

Nachstehend bringe ich die Termine, an welchen die Erst- und Wiederimpfung in den Impfbezirken des Kreises Oels zur Ausführung gebracht werden, zur öffentlichen Kenntniß.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 20 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Breslau vom 24. Januar 1875 (außerordentliche Beilage zu Nr. 9 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Breslau pro 1875), die Eltern resp. Pflegeeltern der Impflinge rechtzeitig vorzuladen und ihnen dabei bemerkbar zu machen, daß nach § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder bezw. Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft werden, und daß nach

§ 22 des Impfregulativs die Vorgeladenen pünktlich zu erscheinen haben.

Ferner mache ich auf die §§ 32, 33 und 34 des Impfregulativs noch besonders aufmerksam, wonach:

a. die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Polizeiverwalter in den Städten bei Ordnungsstrafe verpflichtet sind, den öffentlichen Impf- resp. Revisions-Terminen persönlich beizuwohnen, in Behinderungsfällen aber für geeignete Stellvertretung zu sorgen (Kreisblattverfügung vom 12. Mai 1877, Kreisblatt Seite 94;

Als ausreichend wird hierbei anzusehen sein, wenn die Gemeindevorsteher im Behinderungsfalle mit ihrer Vertretung beim Impftermin den als Gemeindeschreiber thätigen Lehrer betrauen und die Gutsvorsteher sich, die nöthige Information derselben vorausgesetzt, durch den Gemeindevertreter vertreten lassen;

b. sie ebenso in diesem Termine eine des Schreibens hinreichend kundige Person dem Impfarzt zur Seite zu stellen und mit der Führung der Listen während des Termins zu beauftragen haben;

c. die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Polizeiverwaltungen in den Städten oder deren Stellvertreter bei Ordnungsstrafen gehalten sind, diejenigen Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz amtlicher Aufforderung der Impfung und der ihr folgenden Nachschau entzogen geblieben sind, am Schlusse des Termins sofort zu notieren und dem betreffenden Amtsvorsteher ungesäumt zur Bestrafung anzuzeigen, auch daß dies geschehen, in der Impfliste zu bescheinigen.

Impfplan

des 1. Impfbezirks des Kreises Oels für 1910.

	Impfung				Nachschau			
Spahlitz mit Würtemberg	18. Mai,	Nachm.	3	Uhr,	25. Mai,	Nachm.	4	Uhr
Zessel	" "	"	4	"	" "	"	4½	"
Pontwitz mit Alt-Ellguth, Eichenhof	" "	"	5	"	" "	"	5	"
Leuchten	19. "	"	2½	"	26. "	"	3	"
Buselwitz	" "	"	3½	"	" "	"	3½	"
Allerheiltgen mit Grüttenberg, Neuhof b. W., Schmoltschütz, Wiesegrade	" "	"	4	"	" "	"	4	"
Stronn mit Gimmel	" "	"	5	"	" "	"	5	"
Görlitz mit Wildschütz	20. "	"	2	"	27. "	"	2	"
Hundsfeld	" "	"	3	"	" "	"	2½	"
Sacrau	" "	"	4½	"	" "	"	3½	"
Groß-Ellguth mit Kaltvorwerk	30. "	"	1	"	6. Juni	"	2	"
Schmollen mit Crompusch, Cronendorf	" "	"	2	"	" "	"	2½	"
Vielguth mit Neu-Ellguth, Neu-Schmollen	" "	"	3	"	" "	"	3¼	"
Sadewitz	" "	"	3¾	"	" "	"	4	"
Korschlitz mit Schützendorf	" "	"	5	"	" "	"	5	"
Rathe mit Schloß Oels	31. "	"	1	"	7. "	"	2	"
Schmarse	" "	"	1¾	"	" "	"	2½	"
Netsche	" "	"	2¼	"	" "	"	3	"
Bohrau mit Raake, Neuhof b. R.	" "	"	3½	"	" "	"	3½	"
Peuke	" "	"	4	"	" "	"	4	"
Langewiese mit Stein	" "	"	4¾	"	" "	"	4½	"
Sibyllenort mit Domatschine	" "	"	5½	"	" "	"	5	"
Klein-Ellguth	2. Juni	"	1	"	9. "	"	2	"
Kritschen	" "	"	1¾	"	" "	"	2½	"
Klein-Oels mit Medlitz, Pischkawe, Pühlau, Süßwinkel	" "	"	2½	"	" "	"	3	"
Kunersdorf mit Klein-Peterwitz	" "	"	3½	"	" "	"	3½	"
Schleibitz mit Dörndorf	" "	"	4	"	" "	"	4	"
Groß-Weigelsdorf mit Klein-Weigelsdorf, Mirkau	" "	"	5	"	" "	"	4½	"
Ludwigsdorf	3. "	"	1½	"	10. "	"	2	"
Groß-Zöllnig	" "	"	2½	"	" "	"	3	"
Schwierse	" "	"	3½	"	" "	"	4	"
Dammer	" "	"	5	"	" "	"	5	"
Oels, Wiederimpfung, evangelische Knabenschule	14. "	Vorm.	9	"	21. "	Vorm.	10	"
katholische Schule und Seminar	" "	"	9½	"	" "	"	10¼	"
evangelische Mädchenschule	" "	"	10	"	" "	"	10½	"
Gymnasium	" "	"	10½	"	" "	"	10¾	"
Kronprinz-Wilhelm-Schule	" "	"	11	"	" "	"	11	"
Erstimpfung, Buchstabe A bis J	" "	Nachm.	3	"	" "	Nachm.	3	"
" K bis R	" "	"	3½	"	" "	"	3½	"
" S bis Z	" "	"	4	"	" "	"	4	"

Impfplan des 2. Impfbezirks, Kreis Oels für 1910.

Impfstationen.	Die dazugehörigen Ortschaften.	Tag und Stunde der Impfung.	Tag und Stunde der Besichtigung.
Bernstadt, Schulhaussaal	Stadt Bernstadt	2. Mai 3½ Uhr	9. Mai 3½ Uhr
" "	Bernstädter Schulen { Knaben	3. Mai 3½ Uhr	10. Mai 3½ Uhr
	Bernstädter Schulen { Mädchen	3. Mai 4 Uhr	10. Mai 3¾ Uhr
Langenhof, Saal des Herrn Iffländer	Langenhof, Vorstadt Bernstadt u. Klein-Zöllnig	4. Mai 3½ Uhr	11. Mai 3½ Uhr
Cunzendorf, Schule	Cunzendorf und Vogelgesang	6. Mai 3½ Uhr	13. Mai 3½ Uhr
Patschkey, "	Patschkey	6. Mai 3¾ Uhr	13. Mai 3¾ Uhr
Postelwitz, "	Postelwitz und Zantoch	6. Mai 4½ Uhr	13. Mai 4½ Uhr
Mühlatschütz, "	Ober-, Nieder-, Mittel- und Klein-Mühlatschütz und Ziegelhof	6. Mai 5 Uhr	13. Mai 5 Uhr
Buchwald, "	Buchwald und Friedrichsberg	7. Mai 3½ Uhr	14. Mai 3½ Uhr
Wabnitz, "	Wabnitz, Nauke und Neu-Vorwerk	7. Mai 4¼ Uhr	14. Mai 4 Uhr
Pangau, "	Pangau	7. Mai 5 Uhr	14. Mai 4½ Uhr
Woitsdorf, "	Woitsdorf	7. Mai 5½ Uhr	14. Mai 5 Uhr
Weidenbach, "	Weidenbach und Neudorf b. B.	15. Juni 2½ Uhr	22. Juni 3½ Uhr
Kraschen, "	Kraschen und Laubsky	15. Juni 3 Uhr	22. Juni 4 Uhr
Prietzen, "	Ober- u. Nieder-Prietzen und Klein-Waltersdorf	15. Juni 4 Uhr	22. Juni 4½ Uhr
Lampersdorf, Saal des Herrn Geschwinde	Lampersdorf und Fürsten-Ellguth	15. Juni 4½ Uhr	22. Juni 5 Uhr
Wilhelminenort, Schule	Wilhelminenort und Baruthe	15. Juni 5½ Uhr	22. Juni 5½ Uhr
Ober-Mühlwitz, "	Ober- u. Nieder-Mühlwitz, Ober- u. Nieder-Schönau	18. Juni 4 Uhr	25. Juni 4 Uhr
Galbitz, "	Galbitz	18. Juni 5 Uhr	25. Juni 4½ Uhr
Reesewitz, "	Reesewitz	18. Juni 5¾ Uhr	25. Juni 5 Uhr
Ulbersdorf, "	Ulbersdorf	18. Juni 6¼ Uhr	25. Juni 5½ Uhr

Impfplan für den 3. Impfbezirk des Kreises Oels für 1910.

Impfstationen.	Die dazugehörigen Ortschaften.	Impfung.	Nachschau.
Jenkwitz	Jenkwitz, Oppeln-Neugarten	27. April Nachm. ½3 Uhr	4. Mai Nachm. ½3 Uhr
Stampen	Stampen	27. April Nachm. 3 Uhr	4. Mai Nachm. 3 Uhr
Gutwohne	Gutwohne, Carlsburg, Döberle	27. April Nachm. 4 Uhr	4. Mai Nachm. ½4 Uhr
Jackschönau	Jackschönau	28. April Nachm. 3 Uhr	4. Mai Nachm. ½5 Uhr
Tschertwitz	Tschertwitz, Kurzwitz, Schickerwitz	28. April Nachm. 4 Uhr	4. Mai Nachm. 5 Uhr
Schwundnig	Schwundnig, Rotherinne	28. April Nachm. ½5 Uhr	4. Mai Nachm. ½6 Uhr
Bogschütz	Bogschütz, Neuhaus	29. April Nachm. ½3 Uhr	6. Mai Vorm. ½10 Uhr
Zucklau	Zucklau	29. April Nachm. 4 Uhr	6. Mai Vorm. ½11 Uhr
Hönigern	Hönigern	30. April Nachm. ½3 Uhr	6. Mai Nachm. ½3 Uhr
Briese	Briese, Sechskiefern	30. April Nachm. ½4 Uhr	6. Mai Nachm. 3 Uhr
Ostrowine	Ostrowine	30. April Nachm. ½5 Uhr	6. Mai Nachm. 4 Uhr
Strehlitz	Strehlitz	2. Mai Nachm. ½3 Uhr	9. Mai Nachm. ½3 Uhr
Weißensee	Weißensee, Bartkerey	2. Mai Nachm. ½4 Uhr	9. Mai Nachm. ½4 Uhr
Maliers	Maliers, Bukowintke	2. Mai Nachm. 4 Uhr	9. Mai Nachm. 4 Uhr
Juliusburg	Stadt u. Dorf Julius- burg, Neudorf { Erstimpflinge	3. Mai Nachm. 2 Uhr	10. Mai Nachm. 2 Uhr
	Stadt u. Dorf Julius- burg, Neudorf { Wiederimpflinge	3. Mai Nachm. 3 Uhr	10. Mai Nachm. ½3 Uhr
Groß-Graben	Groß-Graben, Grüneiche	3. Mai Nachm. ½5 Uhr	10. Mai Nachm. ½5 Uhr
Jäntschdorf	Jäntschdorf	7. Mai Nachm. 3 Uhr	14. Mai Nachm. 3 Uhr
Dobrischau	Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund	7. Mai Nachm. 4 Uhr	14. Mai Nachm. 4 Uhr

Nr. 174. Oels, den 20. April 1910.

Für das Etatsjahr 1911 ist der Umbau des Bahnhofes Hundsfeld beabsichtigt. Der Entwurfsplan hierzu liegt in der Zeit vom 25. d. Mts. bis einschließlich 2. Mai d. Js. bei der Polizeiverwaltung in Hundsfeld zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einsprüche gegen den Umbau sind in vorgenanntem Zeitraume bei mir anzubringen.

Nr. 175. Oels, den 14. April 1910.

In den Staatsforsten ist seit dem Jahre 1905 ein energischer Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm (Trametes pini) eingeleitet, der in den älteren etwa mehr als 60 jährigen Kiefernbeständen östlich der Elbe sehr verbreitet ist und durch Zerstörung des Kernholzes der befallenen Stämme großen Schaden verursacht.

Der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm, der großer Verbreitung fähig ist und den Wertzuwachs älterer Bestände oft so stark vermindert, daß von einer Verlustwirtschaft gesprochen werden muß, wird in doppelter Weise geführt:
1) Die befallenen, an den Fruchtträger des Parasiten, den sog. Schwammkonsolen zu erkennenden Stämme sind zu hauen und die Konsolen durch Verbrennen oder tiefes Vergraben zu vernichten.

Dieses Mittel ist als das wirksamste überall anzuwenden, wo es möglich ist, ohne die Bestände in bedenklicher Weise zu durchlöchern. Besonderer Wert wird auf die rechtzeitige Entfernung aller Schwammbäume bei den durchforstungen gelegt. Wenn in Altholzbeständen so zahlreiche Schwammkiefern vorhanden sind, daß ihr Aushieb nicht möglich ist, ohne eine Bodenverödung befürchten zu müssen, kann in vielen Fällen der alsbaldige Kahlabtrieb unter Zurückstellung anderer, gesunderer Bestände zweckmäßig sein.

2) Schwammbäume die vorläufig stehen bleiben müssen, sind in dauernder, auf weitere Entfernung erkennbarer Weise, etwa mit weißer Oelfarbe oder durch Röten der Rinde, zu bezeichnen. Die vorhandenen Pilzkonsolen sind hart am Stamm glatt abzustoßen und zu vernichten. Da die Konsolen ihre Sporen hauptsächlich in den Monaten September bis Januar verstreuen, ist es zweckmäßig, diese Arbeit außerhalb der genannten Monate ausführen zu lassen. In kurzen Zwischenräumen von 2 bis 4 Jahren sind die Bestände sorgfältig darauf zu prüfen, ob sich an den bezeichneten Stämmen neue Konsolen gebildet haben oder ob an bisher scheinbar gesunden Stämmen Konsolen zutage getreten sind. Die Neubildung von Konsolen an bereits gereinigten Stämmen wird erschwert, wenn man die Stellen, an denen die abgestoßenen Konsolen gesessen haben, mit Raupenleim von Ermisch in Burg bei Magdeburg sorgfältig bestreicht. Das Auffinden der früher bereits gereinigten Stämme, wird durch die erwähnte Kennzeichnung erleichtert, die außerdem den Zweck hat, den Waldbesitzer oder seinen Beamten dauernd an den zu bekämpfenden Feind zu erinnern und in ihm den Wunsch nach möglichst vollständiger Entfernung der Schwammbäume regehalten.

Der bisherige Erfolg des in den Staatsforsten geführten Kampfes berechtigt zu der Hoffnung, daß es gelingen wird, die schweren wirtschaftlichen Schädigungen, die mit der ungehinderten Verbreitung des Kiefernbaumschwammes verbunden sind, wesentlich zu verringern. Die Aussichten auf einen solchen Erfolg werden noch bessere sein, wenn der Kampf gegen den Kiefernbaumschwamm nicht auf die Staatsforsten beschränkt bleibt, sondern auch in dem nichtstaatlichen Waldbesitz aufgenommen wird.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gefahr der Verseuchung gesunder Kiefern mit dem Kiefernbaumschwamm da besonders groß ist, wo die vielfach eingebürgerte Unsitte der Raff- und Leseholzsammler, am Stamme befindliche Aeste mit Haken, namentlich eisernen Haken abzubrechen, geduldet wird. Die Unsitte unnachsichtlich zu bekämpfen, ist dringend erforderlich.

Der Königliche Landrath.
J. V.
Graf Yorck von Wartenburg, Kreisdeputirter.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Weigelsdorf, den 20. April 1910.

Bis Ende Juni cr. werden in dem Jagdgelände des Gemeindebezirks Groß-Weigelsdorf und in dem Jagdgelände Mirkau Giftbrocken 2c. zur Vertilgung von Raubzeug gelegt. Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.
W. Roßmann.

Wichtig für Wildhändler und Jagdberechtigte.

Bei der Versendung von Wild während der Schonzeit nach Berlin hat sich gezeigt, daß von vielen Jägern und Händlern die hierüber erlassenen Bestimmungen nicht beachtet worden sind. Es werden während der für eine Wildart geltenden Schonzeiten große Mengen von Wild versendet, welche nur mit einem Wild-(Ursprungs-)Schein versehen sind, während vorschriftsmäßig das Wild mit je einer „befristeten Bescheinigung" der Ortspolizeibehörde des Erlegungsortes versehen sein muß. Sehr häufig ist das Wild rechtmäßig erlegt worden und es gelangt nur aus Unkenntniß mit einem nicht genügenden Schein zur Versendung.

Die Polizeibehörde ist aber nach den gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, dieses Wild zu beschlagnahmen, obwohl eigentlich nur ein Formfehler in der Bescheinigung vorliegt. Die Interessenten können sich jedoch vor Schaden bewahren, wenn sie die gegebenen Verordnungen beachten. Die Form der „befristeten Bescheinigung" ist durch die für die einzelnen Provinzen erlassenen Polizeiverordnungen der Herren Oberpräsidenten über den Verkehr mit Wild festgelegt worden. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist folgendes genau zu beachten:

1. Die Bescheinigung ist von der zuständigen Orts**polizeibehörde** — des Erlegungsortes — vollständig auszufüllen; die Beglaubigung der Unterschrift des Jagdberechtigten genügt nicht. Zu der Ausstellung der Bescheinigung ist der Gemeinde (Guts-)Vorsteher nur dann berechtigt, sofern er hierzu von der Ortspolizeibehörde mit Genehmigung des Landrats ermächtigt ist. Im letzteren Falle muß dies auf der Bescheinigung besonders vermerkt werden.
2. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer muß auf der Bescheinigung in Ziffern eingetragen sein.
3. Ist der zuständige Amtsvorsteher zugleich Oberförster, so darf dieser nicht das Siegel der Oberförsterei be-

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 16 des Oelser Kreisblattes.

nutzen, sondern das ihm in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher zustehende Amtssiegel.

Sämtliche Bescheinigungen, bei denen dies nicht beachtet ist, sind ungültig.

Es kann daher den Wildhändlern und Jagdberechtigten immer nur wieder empfohlen werden, die für die Versendung von Wild erlassenen Verordnungen genau zu beachten, denn andernfalls wird das Wild unweigerlich beschlagnahmt und die bei der Uebertretung Betheiligten werden auf Grund der §§ 78 und 79 der Jagdordnung bestraft.

Breslauer Union-Brauerei
Gotthardt von Wallenberg-Pachaly
empfiehlt ihr besteingeführtes
Reformbier (alkoholarm),
erfrischend, bekömmlich.
Reformbier ist infolge seines geringen Alkoholgehaltes ein vollkommen unschädliches Getränk und wegen seiner Bekömmlichkeit und Nahrhaftigkeit allgemein beliebt.
Alleinverkauf für Oels:
Curt Mönch, Oels i. Schles.

Zuckerrüben und Zichorienwurzeln,
letztere sehr dankbar und ertragreich, in jedem Boden wachsend, kauft jedes Quantum zu höchsten Preisen
Zichorienfabrik Kallmeyer A.-G., Breslau 23.

Herzogliche Kalkwerke
A. Neugebauer, Reichenstein i. Schl.
empfehlen ihren anerkannt vorzüglichen
Reichensteiner Ackerkalk
sowie den gebrannten gemahlenen Kalk
in Säcken, welcher ganz besonders in der Neuzeit größere Verwendung bei der Landwirtschaft durch praktische Verteilung und größere Intensivität gefunden hat.

Zum Küssen
schön ist ein zartes, reines Gesicht mit rosigem, jugendfrischem Aussehen. Alles dies erzeugt:
Steckenpferd-Lilienmilch-Seife
von Bergmann & Co., Radebeul.
Preis à St. 50 Pf. ferner macht der
Lilienmilch-Cream-Dada
rote und spröde Haut in einer Nacht weiß und sammetweich. Tube 50 Pf. in der Adler-Apotheke, bei R. Regbers Nchfl., Wilh. Pohl, Rich. Marell, Ad. Jockwig.

Wohn- oder Geschäftshaus
event. mit Geschäft gesucht. Off. unt. **B. V. 1243** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Makulatur,
Zentner 4 Mark, zu haben in der Buchdruckerei der „Lokomotive."

Sympathisch
wirkt ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles dies erzeugt die allein echte
Steckenpferd-Lilienmilchseife
v. Bergmann & Co., Radebeul.
à St. 50 Pf. bei: Franz Groeger (R. Regbers Nachfl.), Wilh. Pohl, B Oehlkrug, R. Marell und Adler-Apotheke.